

## **Der Erzbischof von Mainz und seine besondere Stellung.**

Verfasser: Günter Liebergesell

Die Erzbischöfe von Mainz begannen ab dem 9. Jahrhundert zwischen der Werra und dem Harz neben ihrem religiösen Einfluss, auch ein politisches Territorium aufzubauen. 1294 erwarb Gerhard II. von Eppstein, Erzbischof von Mainz alle eichsfeldischen Besitzungen (Gleichenstein, Scharfenstein und Birkenstein) mit allen Rechten von Graf Heinrich IV. von Gleichen.

Bereits seit 965 war das Amt des Erzkanzlers des Reiches meist mit dem Erzbischof von Mainz verbunden, also mit unseren damaligen Landesherren. Der Vorrang des Mainzer Bischofsstuhles gründete einmal auf der Tatsache, dass der heilige Bonifatius seit 746 Bischof von Mainz war und ihm die Salbung Pippins zum König zugeschrieben wird. Dank seiner überragenden Bedeutung erlangte die Mainzer Kirche, der er vorgestanden hatte, das Ansehen der „prima sedes“ (den ersten Platz) in Deutschland.

Die Mainzer Diözese erweiterte sich nach und nach vom Rhein zwischen Bacharach und Bingen, dem Hunsrück und dem oberen Nahe- und Glangebiet bis nach Hessen und Thüringen, dem Spessart und dem Odenwald.

Die Wahl eines neuen römisch-deutschen Königs, war seit dem 13. Jahrhundert das alleinige Recht der Kurfürsten. Mit diesem Königstitel war traditionell der Anspruch auf die Krönung zum römisch-deutschen Kaiser durch den Papst verbunden.

Die Bezeichnung Kurfürst geht auf das mittelhochdeutsche Wort *kur* oder *kure* für Wahl zurück, aus dem das neuhochdeutsche Wort küren entstanden ist.

Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit gehörten dem Kurfürstenkollegium sieben, später neun Reichsfürsten an. Jedem Kurfürsten war eines der Reichserzämter zugeordnet. Zum ursprünglichen Kollegium gehörten:

drei geistliche Fürstbischöfe:

- Der Erzbischof von Köln war Erzkanzler für Reichsitalien (Archicancellarius per Italiam)
- Der Erzbischof von Trier, Erzkanzler für Burgund (Archicancellarius per Galliam)
- Der Erzbischof von Mainz, war als Erzkanzler für „Germanien“ (Archicancellarius per Germaniam) für die deutschen Gebiete zuständig.

sowie vier weltliche Fürsten:

- der König von Böhmen als Erzmundschenk
- der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchsess
- der Herzog von Sachsen als Erzmarschall
- der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer

Im 17. Jahrhundert erlangten zwei weitere Reichsfürsten die Kurwürde:

- 1623 der Herzog von Bayern, anstelle des Pfalzgrafen, der 1648 eine neue, achte Kurstimme sowie das neugeschaffene Amt des Erzschatzmeisters erhielt und
- 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) als Erzbannerträger.

In der Goldenen Bulle von 1356 wurde dann die Verteilung der Erzämter verbindlich geregelt.

Während die Ämter der Erzkanzler für Burgund und Italien bereits seit dem Mittelalter an Gewicht verloren, hatte der Reichserzkanzler für Germanien, also der Erzbischof von Mainz,

bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches 1806, wichtige Funktionen und galt verfassungsrechtlich nach dem Kaiser als der zweite Mann des Reiches.

Nach dem Tod eines Königs oder des Kaisers hatte der Erzkanzler für Germanien, die Aufgabe, die Wahl eines neuen Königs oder Kaisers zu leiten. Er berief dazu die anderen Kurfürsten ein und legte den Sitzungsort und den Termin fest. Er übte also de facto die Reichsverweserschaft während der königs- oder kaiserlosen Zeit aus.

Hinzu kamen weitere wichtige Funktionen. Dazu gehörte die Leitung des Kurfürstenkollegiums. Der Erzkanzler für Germanien hatte auch das Recht, das Reichskammergericht und den Reichshofrat zu visitieren. Ferner hatte er die Schutzgerechtigkeit über die Reichspost sowie weitere Befugnisse.

Das kaiserliche Rechtsbuch, die „Goldene Bulle“, regelte zum einen ausführlich die Modalitäten der Königswahl. Das Recht hierzu lag allein bei den Kurfürsten.

Der Erzbischof von Mainz hatte als Kanzler für Deutschland binnen 30 Tagen nach dem Tod des letzten Königs die Kurfürsten in Frankfurt am Main zusammenzurufen, um in der Bartholomäuskirche, dem heutigen Dom, den Nachfolger zu küren. Die Kurfürsten hatten den Eid abzulegen, ihre Entscheidung *„ohne jede geheime Absprache, Belohnung oder Entgelt“* zu treffen. Zum andern erhielt der Gewählte alle Rechte nicht nur eines Königs, sondern auch des zukünftigen Kaisers.

Die Stimmabgabe erfolgte nach Rang:

1. Der Erzbischof von Trier als Erzkanzler für Burgund.
2. Der Erzbischof von Köln als Erzkanzler für Reichsitalien. Seit Otto dem Großen (936) bis zur Krönung König Ferdinands I. (1531) wurde der König in der Pfalzkirche von Aachen gekrönt. Diese von Karl dem Großen gegründete Kirche lag im Territorium des Kölner Erzbischofs, so dass dieser den König zu krönen hatte. Ab 1562 in Frankfurt am Main wieder durch den Mainzer Erzbischof.
3. Der König von Böhmen als gekrönter weltlicher Fürst und Erzschenk des Reiches (der für die Versorgung mit Getränken, vor allem mit Wein, zuständig war. Amtszeichen: Weinbecher).
4. Der Pfalzgraf bei Rhein. Sein Territorium lag im alten fränkischen Siedlungsgebiet, so wurde er Erztruchsess (oberster Aufseher über die fürstliche Tafel, Amtszeichen: goldener Reichsapfel in rotem Feld.) und bei Abwesenheit des Kaisers von Deutschland war er Reichsverweser in allen Ländern, in denen nicht-sächsisches Recht galt. Der Erztruchsess war auch die Instanz, vor der sich der König bei Rechtsverstößen zu rechtfertigen hatte.
5. Der Herzog von Sachsen als Erzmarschall (der militärische Stellvertreter des Kaisers, Amtszeichen: zwei gekreuzte rote Schwerter) und Reichsverweser in allen Ländern in denen sächsisches Recht galt.
6. Der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer (bei einer Krönung trugen die Erzkämmerer das Reichszepter dem neugekrönten König voran. Beim Krönungsmahl des Heiligen Römischen Reiches mussten die Erzkämmerer außerdem dem König eine Schale Wasser und ein Tuch zum Händewaschen reichen, Amtszeichen: goldenes Reichszepter in blauem Feld).

7. Der Erzbischof von Mainz hatte als Erzkanzler für die deutschen Lande den höchsten Rang und stimmte wegen der Möglichkeit des Stichentscheides durch seine Stimme als Letzter ab.

Bei den weltlichen Kurfürsten übernahmen diese symbolischen Aufgaben späterer, die Inhaber der sogenannten Reichserbämter wahr.

1338 schlossen sich die Kurfürsten im Kurverein zu Rhens enger zusammen, um sich künftig vor Königswahlen miteinander abzustimmen. Aus dem Kurverein ging später der Kurfürstenrat des Reichstags hervor. Zudem bestimmten die Kurfürsten in Rhens, dass dem Papst kein Approbationsrecht zustehe und dass der von ihnen zum König Gewählte nicht dessen Zustimmung benötige. In dem von der älteren Forschung so genannten Rhenser Weistum vom 16. Juli 1338 heißt es:

*„Nach Recht und seit alters bewährter Gewohnheit des Reiches bedarf einer, der von den Kurfürsten des Reiches oder, selbst bei Unstimmigkeit, von der Mehrheit derselben zum römischen König gewählt ist, keiner Nomination, Approbation, Konfirmation, Zustimmung oder Autorität des apostolischen Stuhles für die Verwaltung der Güter und Rechte des Reiches oder für die Annahme des Königstitels.“*

In den Wahlbestimmungen, die nach dem Vorbild des Konklaves zur Papstwahl gestaltet waren, hieß es weiter:

*„Wenn nun die Kurfürsten oder ihre Gesandten in vorerwähnter Form und Weise diesen Eid geleistet haben, sollen sie zur Wahl schreiten und fortan die ehgenannte Stadt Frankfurt nicht verlassen, bevor die Mehrzahl von ihnen der Welt oder Christenheit ein weltliches Oberhaupt gewählt hat, nämlich einen römischen König und künftigen Kaiser. Falls sie dies jedoch binnen dreißig Tagen, vom Tag der Eidesleistung an gerechnet, noch nicht getan haben, sollen sie von da an, nach Verlauf dieser dreißig Tage, forthin nur Brot und Wasser genießen und keinesfalls aus besagter Stadt weggehen, bevor sie oder die Mehrzahl von ihnen einen Herrscher oder ein weltliches Oberhaupt der Gläubigen gewählt haben, wie oben steht.“*

Die Königskrönung war im Mittelalter zwischen den Erzbischöfen von Köln und Mainz streitig. Doch hatte sich der von Köln vertretene Grundsatz, jener Metropolit sei zuständig, die Krönung vorzunehmen, in dessen Kirchenprovinz sie erfolge, durchgesetzt. Seit der Goldenen Bulle nahm man für Köln sogar die Krönung, wo immer sie vorgenommen wurde, in Anspruch. Mainz beharrte dagegen auf dem Standpunkt, dass der Kölner Metropolit allein aufgrund seines Diözesanrechtes zuständig sei. Seit 1562 erfolgte die Krönung des gewählten deutschen Königs am Ort der Wahl, der regelmäßig das in der Mainzer Diözese gelegene Frankfurt war. Infolgedessen beanspruchte der Mainzer Erzbischof das Recht, den König zu krönen, und er hatte dabei Erfolg.

Durch die französische Revolution und die Machtübernahme Napoleons änderte sich alles. Nach einer im Frieden von Campo Formio, 1797, vereinbarten „Zusatzkonvention“ sollten in einer späteren Vereinbarung die linksrheinischen Gebiete an Frankreich abgetreten werden. Die Eingliederung erfolgte 1798, die verbindliche Abtretung erst 1801 im Frieden von Lunéville. Aus den Resten der Diözesen Worms, Speyer und Metz bildete Napoleon Bonaparte 1802 das neue Bistum Mainz, das nun dem Erzbistum Mecheln zugeordnet war. Im rechtsrheinischen Teil des Erzstifts übernahm von 1802 bis 1803 der 1787 zum Koadjutor gewählte Karl Theodor von Dalberg die Regierung. Als Erzbischof von Mainz war Karl Theodor von Dalberg von 1802 bis 1803 Kurfürst von Mainz und rangierte im damit verbundenen Amt des Reichserzkanzlers protokollarisch gleich hinter dem Kaiser. Die Mainzer Kurwürde und die Ämter des Primas

sowie Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches für Deutschland wurden durch das Reichsgesetz von 1803, dem der Reichsdeputationshauptschluss als Vorlage diente und das somit auch die Erledigung der Mainzer Kirchenprovinz bewirkte, für alle Zeit auf den Inhaber des Bistums Regensburg übertragen. Die weltliche Herrschaft über die rechtsrheinischen Territorien von Kurmainz endete so mit dem Reichsdeputationshauptschluss im Jahr 1803.

Der Titel Fürstbischof, Fürsterzbischof, sowie die damit verbundenen weltlichen Würdezeichen, wie Fürstenhut und Fürstenmantel, wurden 1951 durch Papst Pius XII. abgeschafft.

Literatur:

<https://www.regionalgeschichte.net/bibliothek/aufsaeetze/may-erzbischof-mainz-primas.html>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Kurmainz>

<https://de.wikipedia.org/wiki/Kurf%C3%BCrst>